

Reglement über das Weiterbildungsprogramm in “Translation and Entrepreneurship in Medicine“



^b
UNIVERSITÄT
BERN

14. September 2016

Die medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt.) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,
beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Weiterbildungsstudiengänge in “Translation and Entrepreneurship in Medicine“, die von der Universität Bern angeboten werden. Es hat die Erteilung der Abschlüsse „Certificate bzw. Diploma of Advanced Studies in Translation and Entrepreneurship in Medicine, Universität Bern“ (im Folgenden CAS bzw. DAS) sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Translation and Entrepreneurship in Medicine, Universität Bern“ (im Folgenden MAS), die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge zum Gegenstand.

Verantwortung /
Trägerschaft

Art. 2 Die Weiterbildungsstudiengänge in “Translation and Entrepreneurship in Medicine“ werden von der Programmleitung unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge werden als Dozentinnen und Dozenten neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Lehrpersonen anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft und öffentlichen Ämtern beigezogen.

² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich und wünschenswert. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur der Curricula

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Weiterbildungsstudiengänge richten sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner, Pharmazeutinnen und Pharmazeuten, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler, Informatikerinnen und Informatiker etc.), die daran interessiert sind, ein Medikament, ein medizinisches Gerät, einen diagnostischen Test oder ein weiteres Produkt (im Folgenden „medizinisches Produkt“ genannt) beim Übergang von der Grundlagenforschung oder industrieller Entwicklung in die klinische Anwendung zu begleiten.

Ziele

Art. 5 CAS: Die Teilnehmenden kennen grundlegende Aspekte in der Entwicklung eines medizinischen Produkts (z.B. regulatorische und produktionstechnische Aspekte) sowie wirtschaftliche und unternehmerische Gesichtspunkte.

Art. 6 DAS: Aufbauend auf den grundlegenden Aspekten vertiefen die Teilnehmenden ihr Wissen in der Entwicklung und Begleitung eines medizinischen Produkts von der Forschung bis zum klinischen Einsatz. Dazu gehören forschungs- und entwicklungsspezifische Aspekte, produktionstechnische, regulatorische und ethische Gesichtspunkte, Fragen des geistigen Eigentums und klinische Versuche betreffende Aspekte. Die Teilnehmenden setzen sich zudem mit wirtschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten auseinander.

Art. 7 MAS: Zusätzlich zu den Zielen des DAS sind die Teilnehmenden in der Lage, im Rahmen ihrer MAS-Arbeit ein anspruchsvolles Projekt in translationaler Medizin in die Praxis umzusetzen und zu reflektieren.

Umfang, Struktur und Inhalt der Lehrangebote

Art. 8 CAS: ¹ Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms werden zwei CAS-Studiengänge mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen zu jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten (Kreditpunkte gemäss European Credit Transfer and Accumulation System) angeboten.

² Der *CAS Translation and Entrepreneurship in Medicine – Schwerpunkt Translational Medicine* besteht aus Modulen in Form von E-Learning Aktivitäten, Face-to-Face-Sessions sowie einer Leistungskontrolle. Mindestens drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 13 ECTS-Punkten sind zu absolvieren. Die Umsetzung der Lehrinhalte in das Praxisumfeld der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erfolgt mit einer Zertifikatsarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten. Folgende Module (zu je 3-5 ECTS-Punkten) werden angeboten:

M1 Research and development,
M2 Good manufacturing practice and quality management,
M3 Intellectual property,
M4 Regulatory affairs,
M5 Clinical trial design and performance.

Die Programmleitung kann nach Bedarf weitere Module anbieten.

³ Der *CAS Translation and Entrepreneurship in Medicine – Schwerpunkt Bioentrepreneurship* wird als ein Modul (M6, 13 ECTS-Punkte) in Form von E-Learning Aktivitäten, Face-to-Face-Sessions und Case studies angeboten und schliesst mit einer Leistungskontrolle ab. Die Umsetzung der Lehrinhalte in das Praxisumfeld der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erfolgt mit einer Zertifikatsarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

Art. 9 DAS: ¹ Der DAS-Studiengang umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte.

² Er besteht aus folgenden Elementen:

Dem erfolgreich absolvierten CAS Translation and Entrepreneurship in Medicine – Schwerpunkt Translational Medicine,
Dem erfolgreich absolvierten CAS Translation and Entrepreneurship in Medicine – Schwerpunkt Bioentrepreneurship.
Als Diplomarbeit gelten die Zertifikatsarbeiten.

Art. 10 MAS: ¹ Der MAS-Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte.

² Er besteht aus folgenden Elementen:

Den erfolgreich absolvierten Modulen M1 bis M6 gemäss Art. 8 Absatz 2 und 3 (34 ECTS-Punkte),
Begleitveranstaltungen zur MAS-Arbeit (2 ECTS-Punkte),
Dem praktischen Teil, in welchem parallel zu den Veranstaltungen am medizinischen oder medizintechnischen Produkt gearbeitet wird, das in der MAS-Arbeit zu präsentieren ist,
Der erfolgreich absolvierten MAS-Arbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten. Format und Umfang der Arbeit wird von der Programmleitung definiert.

Studienplan

Art. 11 Die Einzelheiten zu den Modulen, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen der Weiterbildungsstudiengänge werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 12 Die Vermittlung der Wissensgrundlagen erfolgt in Form von „blended learning“. Dies bedeutet, dass der Stoff sowohl über eine E-learning-Plattform als auch im Rahmen von Face-to-Face- Lehrveranstaltungen vermittelt wird. Dank der E-learning-Plattform können sich die Teilnehmenden die vorausgesetzten Kenntnisse erarbeiten. So wird ermöglicht, dass alle Teilnehmenden einen ähnlichen Wissensstand haben, bevor sie einen der drei Weiterbildungsstudiengänge beginnen. Während der Module gehen die Dozentinnen und Dozenten auf allfällige Unterschiede im Wissensstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. Neben der Weitergabe von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten bieten die Veranstaltungen und die E-learning-Plattform Raum für die Diskussion der Materie, deren Umsetzung in die Praxis, sowie für peer-to-peer-Interaktion. Neben den technisch-wissenschaftlichen Fertigkeiten wird spezielles Augenmerk auf nicht-technische Fertigkeiten der Kommunikation, Leadership und Teammanagement in den Modulen gelegt.

Evaluation und Reporting

Art. 13 Die Weiterbildungsstudiengänge werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden

Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

3. Zulassung und Durchführung

Voraussetzungen und Zulassungsentscheid

Art. 14 ¹ Zulassungsbedingung für die CAS- und DAS-Studiengänge ist der Abschluss eines medizinischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer Schweizer oder ausländischen Hochschule oder Fachhochschule.

² Zulassungsbedingungen für den MAS-Studiengang sind der Abschluss eines medizinischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer Schweizer oder ausländischen Hochschule oder Fachhochschule sowie mindestens zwei Jahre Forschungs- und/oder Entwicklungserfahrung. Zusätzlich muss ein Projekt in translationaler Medizin, dessen wirtschaftliche Umsetzung geplant ist, vorgelegt werden. Das Curriculum Committee evaluiert die Qualität des potentiellen Projektes zu Handen der Programmleitung.

³ Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung. Aufnahmen „sur dossier“ sind möglich.

Auswahl

Art. 15 ¹ Die maximale Teilnehmendenzahl wird von der Programmleitung festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäss Artikel 14 zugelassen werden können, die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Studienleitung über die Zulassung. Sie stützt sich dabei auf die Bewerbungsunterlagen und allenfalls die Bewerbungsgespräche (Präsentation des Projekts).

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Weiterbildungsstudiengänge.

Regelstudienzeit

Art. 16 ¹ Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt 2 bis 4 Semester, die maximale Studienzeit 6 Semester.

² Für die Erweiterung des CAS zum DAS muss der zweite CAS-Studiengang innert 2 Jahren nach Abschluss des ersten CAS-Studiengangs angefangen werden.

³ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt 4 Semester, die maximale Studienzeit 10 Semester.

⁴ In begründeten Fällen kann die Programmleitung diese Fristen verlängern. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Durchführung

Art. 17 Die Weiterbildungsstudiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung der Kurse gewährleistet ist.

4. Leistungsnachweise, Abschlussarbeiten, Abschlussprüfungen

Obligatorische Elemente

Art. 18 Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der dazu gehörigen Leistungskontrollen ist grundsätzlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbil-

dungsstudiengänge obligatorisch. Die Veranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen müssen auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

Leistungskontrollen

Art. 19 ¹ Die Leistungskontrollen bestätigen die Leistungen zu einem Modul. Die Programmleitung legt fest, wann und in welcher Form die Leistungskontrollen durchgeführt werden. Die Leistungskontrollen erfolgen entweder vor Ort oder via der E-Learning-Plattform. Die Leistungskontrollen werden mit Noten gemäss Artikel 20 bewertet.

² Leistungskontrollen, welche zum vorgesehenen Zeitpunkt ohne Begründung nicht absolviert oder abgebrochen wurden, werden automatisch mit Note 1 beurteilt.

³ Kann aufgrund eines schwerwiegenden Grundes die Leistungskontrolle nicht absolviert werden oder wird eine solche abgebrochen und wird bis spätestens 7 Tage nach dem Ende der Leistungskontrolle bei der Studienleitung eine schriftliche Begründung eingereicht, setzt die Studienleitung einen neuen Termin für die Leistungskontrolle an.

⁴ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Termine werden von der Programmleitung festgelegt. Für die Abschlussarbeiten gelten Artikel 21 und 22.

Bewertung der Leistungen

Art. 20 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4	ausreichend/genügend
4.5	befriedigend
5	gut
5.5	sehr gut
6	ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

Zertifikatsarbeit

Art. 21 ¹ Im Rahmen der CAS-Studiengänge werden die erworbenen Kenntnisse in Form einer Zertifikatsarbeit demonstriert.

² In der Zertifikatsarbeit zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dass sie an einer grösseren Aufgabe im Bereich der translationalen Medizin oder des biomedizinischen Unternehmertums interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

³ Sie wird durch eine(n) oder mehrere von der Programmleitung anerkannte(n) Expertin(nen) oder Experten aus Wissenschaft und/oder Wirtschaft betreut und beurteilt.

⁴ Sie kann individuell oder in Zweiergruppen (shared first authorship) erarbeitet werden; im zweiten Fall muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ausweisbar sein.

⁵ Sie wird der Studienleitung eingereicht. In Absprache mit der Studienleitung kann der Abgabetermin um höchstens 6 Monate hinausgeschoben werden.

⁶ Die Zertifikatsarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 20 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Zertifikatsarbeit an der Schlussprüfung gemäss Artikel 24 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Zertifikatsarbeit ein.

⁷ Wird eine Arbeit von den Expertinnen oder den Experten als ungenügend beurteilt, kann innerhalb von 3 Monaten eine andere Arbeit eingereicht und erneut präsentiert werden. Es zählt die Note der zweiten Arbeit.

MAS-Arbeit

Art. 22 ¹ Im Rahmen des MAS-Studienganges werden die erworbenen Kenntnisse in einer MAS-Arbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten in die Praxis umgesetzt. In der MAS-Arbeit präsentieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Forschungsergebnisse und/oder Fortschritte in der Entwicklung ihres medizinischen Produktes bis zur klinischen Anwendung, sowie die wissenschaftlich fundierte Entwicklung ihrer Strategie zur wirtschaftlichen Umsetzung ihres medizinischen Produktes.

² Die MAS-Arbeit wird durch zwei von der Programmleitung anerkannte Expertinnen oder Experten aus der Wissenschaft und der Praxis betreut (je eine Person von einer Universität bzw. aus der Wirtschaft).

³ Sie wird durch die Betreuungspersonen und die Prüfungskommission beurteilt.

⁴ In Ausnahmefällen kann sie in Zweiergruppen (shared first authorship) erarbeitet werden; der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer muss jedoch klar ausweisbar sein.

⁵ Sie wird der Studienleitung eingereicht. In Absprache mit der Studienleitung kann der Abgabetermin um höchstens ein Jahr hinausgeschoben werden.

⁶ Die Leistung der MAS-Arbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 20 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Arbeit an der Schlussprüfung gemäss Artikel 24 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der MAS-Arbeit ein.

⁷ Wird eine Arbeit von den Betreuungspersonen und der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt, kann innerhalb von 6 Monaten eine andere Arbeit eingereicht und erneut präsentiert werden. Es zählt die Note der zweiten Arbeit.

Täuschung

Art. 23 ¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die

angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Weiterbildungsstudiengang oder der Entzug des Abschlusses oder Titels bleiben vorbehalten.

² Alle Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Schlussprüfungen

Art. 24 ¹ Die Studienleitung bestimmt die Termine der Schlussprüfungen.

² Die Schlussprüfung umfasst die Präsentation der Schlussarbeit sowie die sich daraus ergebende Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen.

³ Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus einer der beiden Betreuungspersonen der Arbeit und einem Mitglied der Programmleitung. Im Falle des MAS umfasst das Prüfungsgremium beide Betreuungspersonen (siehe Art. 22 Abs. 2) und ein Mitglied der Programmleitung. Das Prüfungsgremium beurteilt die Leistung mit einer Note gemäss Artikel 20. Diese fliesst zu einem Viertel in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein.

5. Diplomierung

Voraussetzungen

Art. 25 ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Studienganges müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des CAS-Studienganges gemäss Artikel 8 und 18,
- b ein nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den ausgewählten Modulen von mindestens 4.0 (ungerundet), davon höchstens eine ungenügende Note, wobei diese nicht unter 3 liegen darf,
- c eine genügende Note für die Zertifikatsarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss des DAS-Studienganges müssen die beiden CAS in Translation and Entrepreneurship in Medicine erfolgreich absolviert sein.

³ Für den erfolgreichen Abschluss des MAS-Studienganges müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des MAS-Studienganges gemäss Artikel 10 und 18,
- b Ein nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den Modulen M1 bis M6 sowie der Zertifikatsarbeit von mindestens 4.0 (ungerundet), davon höchstens eine ungenügende Note, wobei diese nicht unter 3 liegen darf,
- c eine genügende Note für die MAS-Arbeit (inklusive Schlussprüfung).

Abschlussdokumente

Art. 26 ¹ Die medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einen der CAS-Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben, das „*Certificate of Advanced Studies in Translation and Entrepreneurship in Medicine, Universität Bern (CAS TEM Unibe)*“, aus, jeweils mit Bezeichnung des Schwerpunkts „*Translational medicine*“ bzw. „*Bioentrepreneurship*“.

² Die medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den DAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, das „*Diploma of Advanced Studies in Translation and Entrepreneurship in Medicine, Universität Bern (DAS TEM Unibe)*“, aus.

³ Die medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den MAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den Titel „*Master of Advanced Studies in Translation and Entrepreneurship in Medicine, Universität Bern (MAS TEM Unibe)*“, aus.

⁴ Das Abschlussdokument ist von der Dekanin oder vom Dekan der medizinischen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden der Programmleitung unterschrieben.

⁵ Bei Erteilen eines Abschlusses werden allfällige vorhergehend erworbene Abschlüsse, die Teil des neuen Abschlusses sind, als ungültig erklärt, also beispielsweise beim DAS die beiden CAS.

⁶ Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Weiterbildungsstudiengangs, über die erzielten Noten zu den einzelnen Leistungen und die Gesamtnote des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs gemäss Artikel 27 sowie über den Titel der Abschlussarbeit.

⁷ Die Abschlussdokumente berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder der Promotion an der Universität Bern.

⁸ Teilnehmende, welche die notwendigen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung der besuchten Module. Auf Wunsch wird eine Bestätigung ausgestellt, auf der die bestandenen Leistungskontrollen vermerkt sind. Ebenfalls mit einer Teilnahmebestätigung wird die Teilnahme an einzelnen Kursblöcken bescheinigt.

Gesamtnoten

Art. 27 Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:

bei den CAS aus dem Durchschnitt der Note der Zertifikatsarbeit (Gewicht 1) und des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Noten der Leistungskontrollen (Gewicht 2),
beim DAS aus dem Durchschnitt der beiden CAS-Gesamtnoten,

beim MAS zu zwei Dritteln aus der Note der MAS-Arbeit und zu einem Drittel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Noten der Leistungskontrollen der Module 1 bis 6 und der Zertifikatsarbeit (Gewicht 2).

6. Teilnahmebeiträge, Registrierung/Immatrikulation

Festsetzung, Fälligkeit
und Rückerstattung
der Teilnahmebeiträge

Art. 28 ¹ Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für die Weiterbildungsstudiengänge so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Die Beiträge liegen für den CAS-Studiengang zwischen CHF 6'000.– und 12'000.–, für den DAS-Studiengang zwischen CHF 18'000.– und 22'000.– und für den MAS-Studiengang zwischen CHF 30'000.– und 35'000.–. Die Programmleitung teilt die Teilnahmebeiträge auf in Kursgelder und Gebühren.

² Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch eines der Weiterbildungsstudiengänge wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn mit Einverständnis der Programmleitung für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von CHF 200.– in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen.

Registrierung/
Immatrikulation

Art. 29 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des CAS- und des DAS-Studiengangs werden an der Universität Bern registriert, diejenigen des MAS-Studiengangs werden immatrikuliert.

7. Organisation

Zusammensetzung der
Programmleitung

Art. 30 ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus einer Ärztin oder einem Arzt der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, die oder der gleichzeitig Mitglied des Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG) ist, und vier weiteren Dozentinnen oder Dozenten der Universität Bern gemäss Artikel 21 UniG oder vergleichbare Dozentinnen oder Dozenten einer anderen Schweizer Universität, die von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern ernannt werden. Mindestens eine Natur- oder ein Natur- und eine Ingenieurwissenschaftlerin oder ein Ingenieurwissenschaftler (inkl. Informatik) sollten in der Programmleitung vertreten sein. Diese fünf Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen. Sie kann insbesondere die Dozierenden der Module zu ihren Sitzungen einladen.

² Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt jährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Art. 31 ¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Medizinischen Fakultät die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Weiterbildungsstudiengänge.

² Im einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a Sie erlässt die Studienpläne und genehmigt die Studienprogramme,
- b Sie bezeichnet die Mitglieder des Curriculum Committees, der Prüfungskommission, die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Kurse und Veranstaltungen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.),
- c Sie legt im Rahmen von Artikel 28 die Höhe der Teilnahmebeiträge fest,
- d Sie entscheidet über die Zulassung zu den Weiterbildungsstudiengängen,
- e Sie genehmigt die Aufgaben für die Leistungskontrollen,
- f Sie genehmigt die Skizzen für die Abschlussarbeiten, bestimmt die Betreuungspersonen und entscheidet über die Annahme der Arbeiten,
- g Sie leitet die Prüfungen und entscheidet über die Erteilung der Abschlüsse,
- h Sie evaluiert die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- i Sie entscheidet über die Weiterentwicklung der Programme und das Angebot weiterer Veranstaltungen,
- j Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehaltlich von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen,
- k Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- l Sie überwacht die Einhaltung des Budgets,
- m Sie sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Art. 32 ¹ Die Programmleitung wählt eines ihrer Mitglieder zur Studienleiterin oder zum Studienleiter für die operative Leitung der Programme.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter organisiert die Durchführung der Veranstaltungen und schriftlichen Arbeiten, berät die Teilnehmenden in Fragen der Weiterbildungsstudiengänge und übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Art. 33 ¹ Das Curriculum Committee besteht aus Mitgliedern aus Hochschulen sowie der Wirtschaft. Die Mitglieder werden durch die Programmleitung gewählt.

² Das Curriculum Committee ist für die Qualität des Curriculum zuständig. Es entwickelt das Curriculum, passt es an die Bedürfnisse

der Studierenden und Stakeholders an, bringt neue Entwicklungen in das Programm, abgestimmt auf alle anderen Inhalte ein und überprüft die Qualität der vorgelegten MAS Projekte.

Prüfungskommission

Art. 34 ¹ Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern aus Hochschulen sowie der Wirtschaft. Die Mitglieder werden durch die Programmleitung gewählt.

² Die Prüfungskommission hat die Aufsicht über die Leistungskontrollen, und beurteilt zusammen mit den Betreuungspersonen die MAS-Arbeiten.

Beirat

Art. 35 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

8. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 36 ¹ Verfügungen der Dekanin oder des Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 14.9.2016

Der Dekan:



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 13.12.2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann